

## Standgestaltungsrichtlinien und allgemeine Informationen zur Chemspec Europe 2019

Chemspec Europe 2019 ist eine Gastveranstaltung, durchgeführt von Mack Brooks Exhibitions Ltd. In Fällen, in denen die Vorgaben des Veranstalters von der Betriebsordnung der MCH Messe Schweiz (Basel) AG abweichen, gelten automatisch die Vorgaben des Veranstalters.

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
Abbau .....	2
Abfallentsorgung .....	2
Abhängungen von der Hallendecke .....	2
An- und Abtransport der Standbau- und Ausstellungsgüter .....	2
Arbeits- und Lohnbedingungen für Messestandbauer .....	2
Aufbau .....	2
Ausstellerausweise / e-Badges .....	3
Ausstellerempfang .....	3
Betreten fremder Messestände .....	3
Bewachung .....	3
Catering .....	3
Eintritt zur Messe .....	3
Elektroinstallation .....	3
Fertigstandpaket - Blendenbeschriftung .....	3
Fotografieren & Videoaufnahmen .....	3
Gänge .....	3
Hallenböden, -decken und -wände .....	4
Internetanschluss .....	4
Katalog .....	4
Kinder .....	4
Konferenz- und Besprechungsräume .....	4
Leergut .....	4
Messeleitung / Technische Leitung – Mack Brooks Exhibitions Ltd .....	4
Musikalische Darbietungen .....	4
Post- und Kuriersendungen .....	4
Präsenzpflicht .....	5
Presse .....	5
Produktpiraterie an Messen .....	5
Rauchverbot .....	5
Schäden – von Ausstellern verursacht .....	5
Schutz personenbezogener Daten / Einwilligungserklärung für das Teilen von Informationen mit ausgewählten Partnerunternehmen .....	5
Servicepartner .....	5
Sicherheitsbestimmungen .....	6
Spedition .....	6
Standabmessungen .....	6
Standbaubestimmungen in den Hallen .....	6
Standparties .....	6
Tiere .....	6
Trennwände / Fußbodenbelag .....	6
Verkaufsregelung .....	6
Verkehr und Parkplätze .....	6
Versicherung .....	7
Werbematerial .....	7
Werbung im Messegelände .....	7
Zollformalitäten .....	8

## **Abbau**

**Donnerstag, 27.06.2019: 17.00 – 22.00 Uhr. Freitag, 28.06.2019: 07.00 – 16.00 Uhr**

- Donnerstag, 27.06.2019
  - Die Messe schließt um 17.00 Uhr und bis zu diesem Zeitpunkt müssen alle Stände voll betriebsfähig sein. Der vorzeitige Abbau der Stände ist strengstens untersagt.
  - Ab 17.00 Uhr wird durch die Messe Schweiz (Basel) AG das Leergut an die Stände verteilt.
  - Der Einlass von Fahrzeugen in die Anlieferzone ab ca. 19.00 Uhr erfolgt nur durch vorherige Avisierung, s. auch „An- und Abtransport der Standbau- und Ausstellungsgüter“
- Der Abbau endet am Freitag, 28.06.2019 um 16.00 Uhr. Zu diesem Zeitpunkt müssen alle Standbaumaterialien und Exponate komplett vom Gelände entfernt worden sein. Aussteller und Standbauer sind verpflichtet, die Halle und das Gelände in ihrem ursprünglichen Zustand zurückzulassen. Aussteller sind an die Einhaltung der Auf- und Abbauzeiten vertraglich gebunden.

## **Abfallentsorgung**

Aussteller und Standbauer sind während ihres Aufenthaltes in den Hallen und Räumlichkeiten der Messe Schweiz (Basel) AG selbst für die Entsorgung ihrer Abfälle verantwortlich. Alle Entsorgungsbehältnisse können direkt vor Ort beim Hallenchef bezogen werden (s. auch Teil III. Bestellformulare). Regelwidrig entsorgter Abfall wird mittels Fotos dokumentiert und auf Kosten der Verursacher entsorgt.

## **Abhängungen von der Hallendecke**

- Ein Deckenrasterplan der Standfläche muss bei der Messe Schweiz (Basel) AG angefordert werden (s. Teil III. Bestellformulare).
- Max. Höhe Oberkante Deckenabhängungen, Beleuchtung und Beschilderung (z.B. Banner): 6,50m (bei Standflächen in den Hallennischen ist eine Prüfung der möglichen Höhe am Standort erforderlich).
- Zum Nachbarn ausgerichtete Beschilderung / Werbung muss einen Abstand von mindestens 1m zu direkt angrenzenden Nachbarn haben.

## **An- und Abtransport der Standbau- und Ausstellungsgüter**

Die Chemspec Europe 2019 findet im EG von Halle 1 statt. Anlieferung und Güterumschlag finden beim Auf- und Abbau ebenerdig, während des eigentlichen Anlasses aus dem Untergeschoss der Halle 1 statt.

Sämtliche Transporte zum oder vom Messegelände müssen im Vorfeld über <http://smartlog.messe.ch> angemeldet werden, die Log-in Daten werden allen Ausstellern ca. 6 Wochen vor Aufbaubeginn zugeschickt. Termingerechte Anmeldungen sind kostenlos. Kurzfristige Anmeldungen (weniger als 48 Stunden vor Transport) und angemeldete Transporte, die nicht erfolgen und nicht rechtzeitig annulliert werden, sind kostenpflichtig.

Mit der Anmeldung wird in Abhängigkeit des Fahrzeugtyps (LKW, Lieferwagen, PKW) ein festes Zeitfenster für den Güterumschlag und eine reservierte Umschlagfläche in der Anlieferzone festgelegt.

Bei der Einfahrt in die Anlieferzone ist für jedes Fahrzeug eine Barkautions von € 100,00 / CHF 100,00 zu hinterlegen. Diese wird zurückerstattet, wenn das vorgegebene Zeitfenster für den Güterumschlag eingehalten wird; andernfalls fällt sie an die Messe Schweiz (Basel) AG.

Für Fahrzeuge über 3,5t ist es gemäß Betriebsordnung nicht gestattet, Standbau- und Ausstellungsgüter selbst ab- und aufzuladen und von der Anlieferzone zum Stand und wieder zurück zu transportieren, dies übernimmt der offizielle Logistikpartner Sempex AG.

Das Ab- und Aufladen der Standbau- und Ausstellungsgüter in der Anlieferzone und deren Transport von der Anlieferzone zum Stand und zurück für Fahrzeuge bis 3,5t kann von Standbauern und Ausstellern selbst vorgenommen werden.

## **Arbeits- und Lohnbedingungen für Messestandbauer**

Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

## **Aufbau**

**Sonntag, 23.06.2019 bis Dienstag, 25.06.2019 täglich von 07.00 – 22.00 Uhr**

- Aufbaubeginn: Sonntag, 23.06.2019 um 07.00 Uhr.
- Dienstag, 25.06.2019:
  - Standbau sowie Aussteller mit Fertigstandpaketen: ab 07.00 Uhr
  - Ab 18.00 Uhr können Restarbeiten nur noch innerhalb der Standfläche stattfinden, um den Abtransport des Leerguts und das Verlegen des Gangteppichs zu ermöglichen.
  - Aufbauende: 22.00 Uhr

### **Ausstellerausweise / e-Badges**

Wir stellen Ihnen Aussteller e-Badges zur Verfügung. Sie erhalten Ihr e-Badge direkt per E-Mail nachdem Sie sich für die Messe über einen Link im Handbuch, Teil III. Bestellformulare registriert haben. Das kostenlose Kontingent der e-Badges hängt von der Standgröße (1 Ausweis pro 4sqm und 2 für Mitaussteller) ab.

Sie müssen einen Ausdruck Ihres e-Badges zur Chemspec Europe 2019 mitbringen, da dieses den Zutritt zur Messe erlaubt.

Damit Sie vor Ort sogar noch mehr Zeit sparen, bringen Sie Ihr e-Badge bitte bereits an den gestrichelten Linien gefaltet mit. Vor Ort stehen Ihnen dann Plastikhüllen für Ihren Ausweis zur Verfügung.

MitAussteller müssen ihre e-Badges selbst über den Link im Handbuch (wie oben beschrieben) bestellen.

Während des Auf- und Abbaus sind keine Ausweise erforderlich.

### **Ausstellerempfang**

Ein Ausstellerempfang findet am Mittwoch, 26. Juni 2019, von 17:00 – 19:00 Uhr im Eingangsbereich von Halle 1.0 der Messe statt.

### **Betreten fremder Messestände**

Fremde Messestände dürfen außerhalb der täglichen Messeöffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

### **Bewachung**

Die allgemeine Bewachung der Halle unterliegt der Verantwortung des Veranstalters. Für die Bewachung seines Standes und seiner Exponate ist der Aussteller selbst verantwortlich. Wertvolle Ausstellungsgegenstände sollten außerhalb der Messeöffnungszeiten unter Verschluss genommen werden. Die Einzelbewachung der Stände darf nur durch die von der Messe Schweiz (Basel) AG beauftragte Gesellschaft durchgeführt werden, s. Teil III. Bestellformulare.

### **Catering**

Ein Restaurant befindet sich in der Halle 1.0, welches zu den normalen Messeöffnungszeiten geöffnet hat.

Aussteller, die Catering für den Stand benötigen, können dies über Formulare / Links in Teil III. Bestellformulare bestellen.

### **Eintritt zur Messe**

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Ausstellern und / oder Besuchern den Eintritt zur Messe zu verweigern. Das gilt auch, wenn die Zutrittslaubnis gegen nationale oder internationale Handelsembargos und / oder wirtschaftliche Sanktionen verstoßen könnte.

Die Entscheidung des Veranstalters ist endgültig. Bei eventueller Zutrittsverweigerung übernimmt der Veranstalter keine Haftung und es werden keine Kosten erstattet.

### **Elektroinstallation**

Die allgemeine Beleuchtung der Halle unterliegt der Verantwortung des Veranstalters. Fertigstandpakete beinhalten einen 3 kW Elektroanschluss sowie eine Steckdose. Aussteller mit reiner Standfläche müssen ihre Elektroanschlüsse selbst bestellen, s. Teil III. Bestellformulare.

### **Fertigstandpaket - Blendenbeschriftung**

Aussteller, die einen Fertigstand über den Veranstalter gebucht haben, werden gebeten, das Formular „Fertigstandpakete“ (s. Teil III. Bestellformulare) auszufüllen. Sollte dieses Formular nicht ausgefüllt werden, wird für die Blendenbeschriftung der auf dem Vertrag angegebene Firmenname übernommen und auf 25 Buchstaben pro Blende gekürzt.

### **Fotografieren & Videoaufnahmen**

Das Filmen, Fotografieren und Zeichnen von Ständen, insbesondere von Exponaten ist, auch zu privaten Zwecken, nur zulässig, wenn der betreffende Aussteller vorab ausdrücklich zugestimmt hat. Werden die Film-, Fotoaufnahmen oder Zeichnungen zu gewerblichen Zwecken angefertigt, ist darüber hinaus eine schriftliche Erlaubnis des Veranstalters, Mack Brooks Exhibitions Ltd, einzuholen, s. Teil II. Kontakte.

### **Gänge**

Hallengänge dürfen nicht beeinträchtigt werden und müssen jederzeit zugänglich sein. Teile des Standes, Möbel oder Exponate dürfen nicht über die Standgrenze hinaus in den Gang ragen.

Während des Auf- und Abbaus dürfen Materialien und Exponate temporär in den Gängen abgestellt werden, solange diese keine Hindernisse darstellen. Flächen vor Notausgängen müssen jederzeit freigehalten werden. Wenn aufgefordert, müssen Gänge sofort geräumt werden.

## **Hallenböden, -decken und -wände**

- Bodenbeschaffenheit in der Halle 1.0: Gussasphalt
- Bodenbelastung in der Halle 1.0: 2000kg/m<sup>2</sup>
- Es dürfen nur solche Teppichklebebänder verwendet werden, welche die Hallenböden nicht beschädigen.
- Es dürfen keine Befestigungen in den Hallenböden verankert werden.
- Alle direkt mit der Hallendecke verbundenen Aufhängungen (Träger, Klammern, Stahlseile) dürfen aus Sicherheitsgründen nur durch die offiziellen Vertragspartner der Messe Schweiz (Basel) AG montiert werden.
- Beschädigungen des Hallenbodens und anderer Gebäudeteile werden durch die Messe Schweiz (Basel) AG instand und dem Verursacher in Rechnung gestellt.

## **Internetanschluss**

Internetanschlüsse können über das Aussteller-Handbuch bestellt werden. (s. Teil III. Bestellformulare).

## **Katalog**

Für die Veranstaltung wird ein offizieller Katalog herausgegeben. Im Rahmen der angebotenen Marketing-Pakete werden alle vom Aussteller eingetragenen Daten und Firmenprofile der Chemspec Europe 2019 Webseite für den offiziellen Messekatalog benutzt. Falls keine Daten / kein Firmenprofile vom Aussteller rechtzeitig online eingetragen worden sind, erfolgt der Eintrag nach den Unterlagen des Veranstalters (Standflächenmietvertrag) ohne Verantwortung für die Richtigkeit. Die Adresse des Verlags befindet sich im Teil II. Kontakte.

## **Kinder**

Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren ist der Zutritt zum Veranstaltungsgelände nur in Begleitung eines erziehungsberechtigten Erwachsenen gestattet. Eine "Haftungserklärung" muss vor Zutritt des Geländes unterzeichnet werden.

## **Konferenz- und Besprechungsräume**

Diese können über den Veranstalter Mack Brooks Exhibitions Ltd angemietet werden (s. Teil II. Kontakte).

## **Leergut**

Die Lagerung von Leergut und Verpackungsmaterial außerhalb der Standfläche ist nicht gestattet.

Leergut kann beim offiziellen Spediteur Sempex AG gelagert werden, s. Teil II. Kontakte: Servicepartner.

Die Messe Schweiz (Basel) AG behält sich vor, widerrechtlich abgestelltes Leergut auf Kosten des Ausstellers zu entfernen und einzulagern, falls dieser der Aufforderung zur Beseitigung nicht nachkommt. Wird Vollgut beschädigt, das als Leergut deklariert wurde, lehnt die Messe Schweiz (Basel) AG jede Haftung ab.

## **Messeleitung / Technische Leitung – Mack Brooks Exhibitions Ltd**

Die Büros der Messeleitung und der Technischen Leitung befinden sich im Bereich der Halle 1.0 und sind während der Aufbau-, Messe- und Abbauphase besetzt. Telefonnummern werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

## **Musikalische Darbietungen**

Wer in den Hallen und Räumlichkeiten oder auf dem Gelände der Messe Schweiz (Basel) AG Livemusik oder Musik ab Ton- oder Tonbildträgern spielt bzw. abspielt, ist verpflichtet, bei der Schweizerischen Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke (SUISA) eine Bewilligung einzuholen. Die Verwendung von Musik ist der SUISA mindestens 10 Tage vor Beginn der Messe anzumelden (s. Teil II. Kontakte).

Der zugelassene max. Pegel bei der Benutzung von Musikübertragungsanlagen mit Lautsprechern beträgt 70 dB (A).

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Vorführungen vor Ort zu unterbinden, wenn der Geräuschpegel von 70dB (A) überschritten wird. Des Weiteren ist dem Personal des Veranstalters jederzeit Zutritt zum Stand zu gewähren, um evtl. Kontrollen bzw. Einstellungen der Lautstärke durchzuführen.

Bei Nichtbeachtung der Verpflichtungen des Ausstellers ist der Veranstalter berechtigt, ohne besondere Form die Musikübertragung zu beenden bzw. die Stromzufuhr des Standes zu sperren.

## **Post- und Kuriersendungen**

Kuriersendungen können direkt vom Kurier an die Stände der Aussteller geliefert werden.

Sendungen, die nicht zugestellt werden können, können weder von der Messe Schweiz (Basel) AG, dem Veranstalter noch dem offiziellen Messespediteur Sempex AG akzeptiert werden.

Post-, Paket- und Kuriersendungen können am einfachsten über den offiziellen Spediteur Sempex AG abgewickelt werden, s. Teil II. Kontakte und Teil III. Bestellformulare.

Die Messe Schweiz (Basel) AG, der Veranstalter und die Sempex AG lehnen jede Haftung für auf dem Postweg verspätete, beschädigte oder verloren gegangene Sendungen ab.

## **Präsenzpflicht**

Aussteller sind verpflichtet, Messestände während der festgesetzten täglichen Öffnungszeiten personell zu besetzen. Stände dürfen vor dem offiziellen Abbaubeginn nicht geräumt oder abgebaut werden.

## **Presse**

Informationen und Auskünfte erteilt die Presseabteilung des Veranstalters (s. Teil II. Kontakte).

Das Pressebüro ist vor Ort am Dienstag, 25.06.2019 von 09.00 - 17.00 Uhr und danach durchgehend zu den normalen Messeöffnungszeiten besetzt.

## **Produktpiraterie an Messen**

Der Veranstalter unterstützt die Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie (s. Teil I. Produktpiraterie an Messen).

## **Rauchverbot**

Das Rauchen in den Hallen und Räumlichkeiten der Messe Schweiz (Basel) AG ist gesetzlich verboten. Wer gegen das Rauchverbot verstößt, kann mit einer Buße bestraft werden.

## **Schäden – von Ausstellern verursacht**

Aussteller werden gebeten, ihre Standfläche, Mietgegenstände und Hallenwände etc. so in ihrem ursprünglichen Zustand zurückzulassen, wie sie vorgefunden wurden.

Der Aussteller haftet für Schäden und Verunreinigungen, die durch den Standbau und den Betrieb seines Standes / seiner Ausstellungsfläche und der darauf platzierten Exponate entstehen.

Die Wiedergutmachung von Schäden, die durch das Befestigen von Standbauten an Hallenteilen entstanden sind, wird dem Aussteller in Rechnung gestellt.

Aussteller / Standbauer sind verpflichtet, Fußbodenbeläge sowie Klebebänder vollständig vom Fußboden zu entfernen. Sollte dies nicht der Fall sein, werden die anfallenden Reinigungskosten den Ausstellern voll in Rechnung gestellt.

## **Schutz personenbezogener Daten / Einwilligungserklärung für das Teilen von Informationen mit ausgewählten Partnerunternehmen**

Der Schutz personenbezogener Daten ist für den Veranstalter wichtig. Der Veranstalter erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten nur unter Beachtung entsprechender Vorschriften wie des GDPR. Personenbezogene Daten werden nur in dem für organisatorische Zwecke erforderlichen Umfang erhoben. Die Daten, die der Aussteller zur Verfügung stellt, werden vom Veranstalter an einzelne Dienstleister für messebegleitende Services übermittelt. Letzteres gilt ebenfalls für messebezogene Angebote, für Informationen vor und nach der Messe, für die Anlieferung von Werbematerial, sowie für die Kommunikation und Aktualisierung der Ausstellerlisten. Soweit dies für geschäftliche Zwecke erforderlich ist, kann der Veranstalter Ausstellerdaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums übermitteln. In solchen Fällen erfolgt dies gemäß den Anforderungen des GDPR.

Der Aussteller erklärt sich mit der Übermittlung der im Rahmen der Anmeldung erhobenen Daten an ausgewählte Partnerunternehmen, die Daten im Auftrag des Veranstalters verarbeiten, einverstanden. Aussteller willigen ebenfalls im Namen ihrer Mitaussteller dazu ein, Informationen über die von ihnen angemeldeten Mitaussteller zu teilen, und bestätigen, dass sie dazu ermächtigt sind, eine solche Einwilligung zu erteilen. Diese Zustimmung umfasst folgende Informationen:

- Firmenname
- Adresse (Straße, PLZ, Stadt), Telefon- und Faxnummer
- Name des Geschäftsführers / Inhabers, Marketingleiters, Ansprechpartners für alle Messefragen (Funktion im Unternehmen)
- E-Mail-Adresse
- Gebuchte Messe, Datum und Buchungsumfang
- Gesellschaftsart
- Ausgewählte Ausstellungsfläche
- Der Aussteller stimmt der Nutzung der Informationen durch den Veranstalter im Rahmen der Vertragsdurchführung, sowie zu folgenden Zwecken, zu:
  - Versand von mit der Messe verbundenen Angeboten
  - Bereitstellung von Informationen vor und nach der Messe
  - Werbezwecke

## **Servicepartner**

Für alle wesentlichen mit der Messe verbundenen Aufgaben stehen erfahrene Servicepartner zur Verfügung. Bestimmte Dienstleistungen (u.a. Elektro- und Wasserinstallation, Spedition, Bewachung, Reinigung usw.) dürfen nur von den Servicepartnern der Messe Schweiz (Basel) AG durchgeführt werden.

Aussteller werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Veranstalter keinesfalls vertraglich an den Aussteller oder an die Servicepartner gebunden ist oder als Auftraggeber oder Agent im Zusammenhang mit einer rechtlichen Vereinbarung angesehen werden kann, die ein Aussteller mit einem Servicepartner trifft.

## **Sicherheitsbestimmungen**

Aussteller müssen die Sicherheitsbestimmungen in diesem Handbuch und die der Messe Schweiz (Basel) AG einhalten.

Bei Nichtbeachtung werden der Veranstalter und der Aussteller / Standbauer informiert und die Arbeit auf dem Stand kann gestoppt bzw. der Stand geschlossen werden.

## **Spedition**

Die offizielle Messespedition ist Sempex AG, s. Teil II. Kontakte.

## **Standabmessungen**

Die gemietete Standfläche wird von Mitte Standwand bis Mitte Standwand gemessen. Mit einer Differenz von max. 10cm muss gerechnet werden.

## **Standbaubestimmungen in den Hallen**

- Max. Höhe von Standbau, Fahnen, Ballons und Beschilderung / Werbung beträgt max. 6,50m (bei Standflächen in den Hallennischen ist eine Prüfung der Bauhöhe am Standort erforderlich).
- Jeglicher Standbau über 2,50m muss zum Nachbarn hin neutral, blickdicht, sauber und / oder ordentlich gestrichen oder kaschiert sein.
- Zum Nachbarn ausgerichtete Beschilderung / Werbung muss einen Abstand von mindestens 1m zu direkt angrenzenden Nachbarn haben.
- Verkleidungen und Dekorationen dürfen nur aus Materialien hergerichtet werden, welche gemäß der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF-Normen) schwer brennbar sind, im Brandfalle nicht tropfen und keine giftigen Gase entwickeln. Wandverkleidungen aus festem Papier sind feuerhemmend zu imprägnieren und so zu befestigen, dass sie möglichst satt aufliegen. Stroh, Schilf, Tannenreisig und anderes leicht entflammbares Dekorationsmaterial darf nicht verwendet werden.
- Vermaßte Standpläne für eingeschossige Standbauten ab einer Grundfläche von mehr als 100m<sup>2</sup> bzw. mit Standabdeckungen von mehr als 30m<sup>2</sup>, müssen spätestens zum 31. Mai 2019 dem Veranstalter vorgelegt werden.
- Es gelten auch die Betriebsordnung und die Standbaurichtlinien der Messe Schweiz (Basel) AG in ihrer Gesamtheit und insbesondere die Punkte 4 und 5: Unfallverhütung / Feuerpolizeiliche Sicherheitsmaßnahmen und 7: Standbau.

## **Standparties**

Standparties können generell unter Beachtung der entsprechenden Auflagen während der täglichen Messeöffnungszeiten durchgeführt werden. Standparties sind abends nach Messeende am Mittwoch, 26.06.2019 bis 22.00 Uhr erlaubt und müssen mindestens sieben Tage im Voraus beim Veranstalter angemeldet werden und sind genehmigungspflichtig.

## **Tiere**

Tiere sind im Messegelände nicht erlaubt. Behindertenführhunde sind von dieser Regelung ausgenommen.

## **Trennwände / Fußbodenbelag**

Trennwände werden vom Veranstalter nicht zur Verfügung gestellt. Die Minimalanforderungen an die Standgestaltung in den Hallen sind Trennwände von mind. 2,50m Höhe und Fußbodenbelag. Unter keinen Umständen dürfen Aussteller die Rückwände der Nachbarstände für ihre Zwecke nutzen. Sollten diese Minimalanforderungen nicht eingehalten werden, behält sich der Veranstalter das Recht vor, den Stand gegebenenfalls zu schließen.

## **Verkaufsregelung**

Die Chemspec Europe 2019 ist eine reine Ordermesse; Handverkauf ist daher grundsätzlich untersagt. Verkauftes Messegut darf erst nach Beendigung der Messe ausgeliefert werden. Preisangaben in Form von Schildern oder Standbeschriftungen sind unzulässig.

## **Verkehr und Parkplätze**

- Das Befahren des Geländes mit Kraftfahrzeugen aller Art erfolgt auf eigene Gefahr. Mit Ausnahme besonderer Fälle ist für die Dauer der Veranstaltung das Befahren des Messegeländes untersagt.
- Während der Auf- und Abbauphase ist das Einfahren in die Anlieferzone für alle Fahrzeugtypen zum Be- und Entladen lediglich mit einem Anmeldeschein und festgelegtem Timeslot erlaubt.
- PKW, die weder be- noch entladen, sind während der Auf- und Abbauphase aus Sicherheitsgründen und im Interesse einer reibungslosen Abwicklung von Aufbau, An- und Abtransport in den umliegenden Parkhäusern abzustellen.
- Die Zufahrt zur Anlieferzone während der Messelaufzeit ist täglich nur bis eine Stunde vor Messebeginn und jeweils nach Messeende möglich. Zufahrten während der Messe müssen vorher mit dem Veranstalter abgesprochen werden.

## **Dauerparkplätze**

- Für PKW: Das Parken im Gelände ist grundsätzlich verboten. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Dauerparkplätze können unter Teil III. Bestellformulare erworben werden.
- Für LKW: Während der Laufzeit stehen für LKWs Parkplätze zur Verfügung, die sich im Umfeld des Messegeländes befinden. Sie erhalten weitere Informationen hierzu mit einem gesonderten Ausstelleranschreiben rechtzeitig vor Messebeginn.

## **Versicherung**

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für den finanziellen Verlust durch Diebstahl, Brand oder andere Ursachen der Aussteller durch Mängel des Gebäudes, Brand, Sturm, Unwetter, Gewitter, Staatsnotstand, arbeitsrechtliche Streitigkeiten, Streiks, Explosionen, höhere Gewalt oder andere Ursachen, die außerhalb der Kontrolle des Veranstalters liegen, oder, falls die Eröffnung der Messe durch Eintreten eines dieser Ereignisse verhindert, aufgeschoben oder aufgehoben werden muss, oder falls es unmöglich wird, das Gebäude ganz oder teilweise zur Veranstaltung der Messe zu nutzen.

Ebenfalls trägt der Veranstalter keine Verantwortung für die Sicherheit, Verlust, Schäden oder die Zerstörung von Gütern oder Eigentum oder Verletzungen von Ausstellern, ihren Angestellten, Vertragsfirmen, Vertretungen oder anderen Personen, durch Diebstahl, Brand oder andere Ursachen durch Mängel des Gebäudes, Brand, Sturm, Unwetter, Gewitter, Staatsnotstand, arbeitsrechtliche Streitigkeiten, Streiks, Explosionen, höhere Gewalt oder andere Ursachen, die außerhalb der Kontrolle des Veranstalters liegen.

Der Veranstalter bleibt ebenfalls frei von Haftung und Regressansprüchen, wenn die Strom- und / oder Wasserversorgung ausfallen. Da der Veranstalter dem Aussteller gegenüber also in keiner Weise haftet, sollten Aussteller sicherstellen, einen angemessenen Versicherungsschutz abzuschließen:

- |  |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"><li>◆ Haftpflichtversicherung (Deckungssumme mindestens EUR 3.000.000,-)</li><li>◆ Exponate und Standinhalt</li><li>◆ Ansprüche gegenüber Dritten</li><li>◆ Schäden infolge Stornierung der Messe</li><li>◆ Waren im Transit</li></ul> |
|--|

Für professionellen Rat oder weitere, nützliche Versicherungen sollten Aussteller mit ihrem Versicherungsmakler Kontakt aufnehmen.

Zu Ihrer Information, der Veranstalter nutzt den Service von Hiscox Underwriting Limited, bevorzugt sie aber nicht gegenüber anderen, potentiellen Versicherungsanbietern. Kostenvoranschläge von Hiscox Underwriting Limited hängen von lokalen Versicherungsbestimmungen und/oder Steuern ab, die sich auf das Herkunftsland des Ausstellers und den Ort des Risikos beziehen. Für Kontaktdaten siehe Teil II. Kontakte.

Versicherungen mit der Basler Versicherung AG können über ein Formular abgeschlossen werden, siehe Teil III. Bestellformulare.

Es besteht für Aussteller keinerlei Verpflichtung, eine Versicherung mit Hiscox Underwriting Limited oder der Basler Versicherung AG abzuschließen. Aussteller können sich auch für einen anderen Anbieter entscheiden.

## **Werbematerial**

Bestellformulare für Besucherbroschüren und Gutscheine für Eintrittskarten werden separat an alle Aussteller verschickt.

## **Werbung im Messegelände**

Das Verteilen von Druckmaterial und Werbemitteln sowie alle anderen Werbeaktivitäten dürfen nur innerhalb der gemieteten Standfläche, nicht aber in den Hallengängen oder auf dem Messegelände erfolgen. Lediglich ein beim Veranstalter entsprechend gebuchtes Sponsorship bildet hier die Ausnahme.

Es sind nur messebezogene Werbemaßnahmen der Aussteller zulässig, die nicht gegen gesetzliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstoßen, wie beispielsweise aber nicht ausschließlich die Objektifizierung, Herabwürdigung, Belästigung oder Nacktheit von Personen, und die nicht weltanschaulichen oder politischen Charakter haben. Der Veranstalter ist berechtigt, die Zurschaustellung oder Verteilung von Werbemitteln, die Anlass zu Beanstandungen geben können, zu untersagen und vorhandene Bestände der Werbemittel für die Dauer der Messe sicherzustellen.

Werbemaßnahmen, die Drittanbieterwerbung oder Verweise auf Subunternehmer, Kunden und andere Unternehmen enthalten, sind untersagt.

Optische, sich bewegende und akustische Werbemittel sind erlaubt, sofern sie den Nachbarn nicht belästigen und messeeigene Lautsprecheranlagen in den Hallen nicht übertönen.

Die Verwendung von audiovisuellen Geräten, Verstärkern usw. sowie die Live-Darbietung auf den Ständen der Aussteller unterliegt Einschränkungen. In jedem Fall sind die Aussteller selbst verpflichtet, die erforderlichen Aufführungs- und/oder Urheberrechte von den zuständigen Einrichtungen zu beschaffen und alle damit in Verbindung stehenden Kosten zu tragen. Der Messeveranstalter übernimmt in diesem Zusammenhang keinerlei Verantwortung. In Fällen, in denen Aussteller eine solche Freigabe nicht beschafft haben, ist jede Haftung des Messeveranstalters ausdrücklich ausgeschlossen.

## **Zollformalitäten**

### *Zollstelle*

Für Fragen betreffend Ein- und Ausfuhr von Waren steht auf dem Messegelände in Basel ein Messezollamt zur Verfügung; der offizielle Spediteur Sempex AG unterstützt ebenfalls gerne. Siehe Teil II. Kontakte.

### *Vorübergehend in die Schweiz eingeführte Waren*

Für Waren, die nur vorübergehend in die Schweiz eingeführt werden, sind die schweizerischen Grenzabgaben sicherzustellen, bis die Waren die Schweiz wieder verlassen haben. Die Abwicklung geschieht am besten mit dem internationalen Zolldokument «Carnet ATA», welches die Zollformalitäten nicht nur für die Schweiz, sondern auch für das Herkunftsland der Waren und für eventuelle Transitländer sicherstellt. Die Aussteller können das «Carnet ATA» bei einer Handelskammer ihres Landes beziehen. Zudem kann die schweizerische Zollveranlagung auch mit dem Formular «Zollanmeldung für die vorübergehende Verwendung (ZAVV)» erfolgen.

### *Zum Verkauf in die Schweiz eingeführte Waren*

Waren, die zum Verkauf in die Schweiz eingeführt werden, sind bei der Einfuhr mit Hilfe eines Spediteurs mit einer «ZAVV» anzumelden und zu veranlagern. Als Wert ist derjenige Betrag in Schweizer Franken einzusetzen, zu dem die Ware an der Veranstaltung zum Verkauf angeboten wird. Bei einem Verkauf ist die Ware definitiv zur Einfuhr zu veranlagern und allfällige Zoll- sowie Mehrwertsteuerabgaben sind zu entrichten.